



Gemeinde Disentis/Mustér

Teilrevision der Ortsplanung

Rodelbahn Catrina

Planungs- und Mitwirkungsbericht



Stand 16.5.2022

Impressum

Auftraggeber

Vischnaunca Disentis/Mustér
Via Cons 2
7180 Disentis/Mustér

Kontaktperson	Ervin Maissen, Leiter Infrastruktur
Telefon	081 920 36 45
E-Mail	infra@disentis.ch

Projektbearbeitung

Stauffer & Studach Raumentwicklung AG
(bis 31.12.2021 Esther Casanova Raumplanung GmbH, per 1.1.2022 Integration in
Stauffer & Studach Raumentwicklung AG)
Alexanderstrasse 38
7000 Chur

Kontaktperson	Esther Casanova, Manuel Bleibler
Telefon	081 258 34 44
E-Mail	e.casanova@stauffer-studach.ch
Web	www.stauffer-studach.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
1.1.	Ausgangslage und Vorhaben	1
1.2.	Ziele der vorliegenden Teilrevision	1
2	Allgemein	2
2.1.	Ablauf der Planung	2
2.2.	Verfahren	3
2.2.1	Kantonale Vorprüfung	3
2.2.2	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.2.3	Cussegl da vischnaunca	5
2.2.4	Urnenabstimmung	5
2.2.5	Beschwerdeaufgabe	5
2.2.6	Genehmigung Regierung	5
4	Standort	6
4.1.	Lage und Verlauf	6
4.2.	Begründung für Standortwahl	6
5	Grundlagen und Rahmenbedingungen	7
5.1.	Kantonale Richtplanung	7
5.2.	Regionale Richtplanung	8
5.4.	Kommunale Nutzungsplanung	9
5.6.	Natur- und Landschaftsschutz	10
6	Projekt und Auswirkungen	11
6.1.	Projektbeschreibung	11
6.2.	Auswirkungen auf den Wald	12
6.3.	Auswirkungen auf das Wild	12
6.4.	Auswirkungen auf Vögel	13
6.5.	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	13
6.6.	Auswirkungen auf Hochmoor	14
6.7.	Auswirkungen auf Trinkwasserquellen	15
6.8.	Fazit	15
7	Massnahmen im Projektumfeld	16
7.1.	Spielplatz	16
7.2.	Gewässer	16
7.2.1	Anweisung des ARE im Vorprüfungsbericht	17
7.2.2	Gewässerraumfestlegung	17
7.2.3	Einschätzung Gemeinde	18
7.2.4	Fehlender Eintrag in Landeskarte	18
7.2.5	Weiteres Vorgehen	19
8	Umsetzung in die Planungsmittel	20

8.1.	Bestandteile der Vorlage _____	20
8.2.	Anpassungen im Zonenplan _____	20
8.3.	Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan _____	21

Beilagen

1. Technischer Bericht Rodelbahn Catrina (Fassung vom 05.01.2022) inkl. Beilagen, Casutt Wyrsh Zwicky AG
2. Umweltbericht Rodelbahn (10.01.2022), Dr. Monika Frehner
3. Plan: Koordination Schutzzonenausscheidung Trinkwasserquellen und Biketrail Gendusas - Caischavedra
4. Publikationstexte Mitwirkungsaufgabe und Beschwerdeaufgabe
5. Messadi und Protokoll Cussegl da vischnaunca (liegt separat vor)
6. Ergebnis Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt kantonaler Richtplan _____	7
Abbildung 2: Ausschnitt RRIP Surselva _____	8
Abbildung 3: Luftbild Raum Gendusas - Caischavedra 1973 (swisstopo) _____	8
Abbildung 4: Einordnung der Rodelbahn (rot) in die bestehende Grundordnung _____	9
Abbildung 5: Übersicht bestehende Schutzzonen im Projektumfeld _____	10
Abbildung 6: Übersicht bestehende Hochmoor- (rot) und Flachmoorbiotope (grün) im Projektumfeld _____	10
Abbildung 7: Vergleichbare Rodelbahn (Typ: Alpine Coaster Wiegand) im österreichischen Wildschönau _____	11
Abbildung 8: Birkhuhngebiete (gelb) und Balzplätze (rot) gemäss UVB sowie die geplante Rodelbahn (grün) _____	13
Abbildung 9: Ausschnitt Schutzzonenplan _____	15
Abbildung 10: Das Gewässer gemäss Amtlicher Vermessung und ein aktuelles Luftbild _____	16
Abbildung 11: Landeskarte 1:25'000 _____	18
Abbildung 12: Ausschnitt des Zonenplans mit neuer Waldabstandlinie und Gewässerraumzone _____	20
Abbildung 13: Ausschnitt des Generellen Erschliessungsplans _____	21

1 Anlass

1.1. Ausgangslage und Vorhaben

Auslöser der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sind die Pläne der Bergbahnen Disentis AG zum Bau einer Rodelbahn im Bereich oberhalb der Bergstation Caischavedra. Die Gemeinde schafft mit der vorliegenden Revision die nutzungsplanerischen Voraussetzungen, die für die Bewilligung des Rodelbahn-Projekts im Rahmen eines BAB-Gesuchs erforderlich sind.

Die Infrastrukturen in der Gemeinde Disentis/Mustér stellen bereits heute einen wichtigen Teil des touristischen Angebots in der Region Surselva dar. Um den Tourismus als tragfähiges Standbein der regionalen Wirtschaft zu fördern und langfristig zu sichern, ist eine konstante Weiterentwicklung des touristischen Angebots notwendig. Disentis/Mustér ist bisher vor allem als Wintersportdestination etabliert, doch der Sommertourismus wird insbesondere für Bergdestinationen in Zukunft immer wichtiger. Ein Ganzjahresbetrieb verbessert die Auslastung der Bergbahnen und steigert die Wertschöpfung aller touristischen Leistungsträger in der Gemeinde.

Die geplante Rodelbahn - die ganzjährig genutzt werden könnte – ist ein Schritt zur Weiterentwicklung von Disentis/Mustér in eine familienorientierte Ganzjahresdestination und ermöglicht eine Diversifikation des touristischen Angebots in der Region Surselva.

1.2. Ziele der vorliegenden Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer Rodelbahn oberhalb von Caischavedra geschaffen werden. Dafür wird die Strecke im Generellen Erschliessungsplan (GEP) festgelegt. Ausserdem werden im Zonenplan eine neue Waldabstandslinie sowie ein Gewässerraum definiert.

2 Allgemein

2.1. Ablauf der Planung

Die Teilrevision wird in folgenden Schritten durchgeführt:

Januar bis Juni 2021	Erarbeitung Richtprojekt und Grundlagen für BAB-Gesuch durch Casutt Wyrsh Zwicky AG
Juni 2021	Fertigstellung Projekt und Technischer Bericht durch Casutt Wyrsh Zwicky AG
Juni 2021	Umweltbericht durch Forstingenieurbüro Dr. Monika Frehner
Juli 2021	Erarbeiten der Vorprüfungsvorlage
August 2021	Besprechen mit Bergbahnen Disentis AG und Gemeinde
19. August 2021	Einreichen zur Vorprüfung von Teilrevision und BAB (Vorabklärung)
1. Dezember 2021	Vorprüfungsbericht ARE
Januar 2022	Bereinigung nach der Vorprüfung
17.01.2022	Verabschiedung Gemeindevorstand zuhanden Mitwirkungsaufgabe
21.01. – 21.02.2022	Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
07.03.2022	Verabschiedung Gemeindevorstand zuhanden Cussegl da vischnaunca
25.03.2022	Beschluss GEP durch den Cussegl da vischnaunca, Verabschieden Zonenplan zuhanden Urnenabstimmung
15. Mai 2022	Urnenabstimmung: Zonenplan
20.5. – 20.6.2022	Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
2022	Genehmigung durch die Regierung
2022	Einreichung BAB-Gesuch bei Gemeinde, Weiterleitung an ARE GR

2.2. Verfahren

2.2.1 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen der vorliegenden Teilrevision wurden am 19.08.2021 gestützt auf Art. 12 KRVO dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Die Amtsstellen äusserten sich mit Vorprüfungsbericht vom 01.12.2021 grundsätzlich positiv zur Teilrevision. Neben diversen Empfehlungen forderten die Amtsstellen zwingend folgende Ergänzungen der Revisionsvorlage:

Bereich	Rückmeldung Vorprüfung	Behandlung
Hochmoor	Die Bergstation der Rodelbahn wird im Nahbereich eines Hochmoors von regionaler Bedeutung (HM-3008) vorgesehen. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind ergänzende Abklärungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der sensiblen Hydrologie des Hochmoors auszuschliessen. So ist von einem Fachbüro (Hydrologie) aufzuzeigen, welche Massnahmen zum Schutz des Hochmoors erforderlich sind. Dabei sind sämtliche baulichen/betrieblichen Aspekte miteinzubeziehen und zu klären. Gegenüber dem Hochmoor ist ein Puffer von 20 Metern einzuhalten.	Die vom ARE geforderte Abklärung wurde durch den Hydrogeologen Yves Bonanomi der Bonanomi Gübeli AG vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind im Kapitel 5.5 dieses Berichts sowie im Kapitel 6.4 des Technischen Berichts (siehe Beilage) dokumentiert.
Schützenswerte Vegetation	Durch die für die Rodelbahn notwendigen baulichen Massnahmen wird schützenswerte Vegetation gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV zerstört oder beeinträchtigt. Gemäss Umweltbericht sind vor allem subalpine Zwergstrauchheide und Borstgrasrasen betroffen. In der Zusammenstellung fehlt das Zwergstrauch-Hochmoormosaik, welches das Hochmoor (HM-3008) umgibt. Zudem fehlen Angaben zum erforderlichen Puffer respektive dessen Ausmasse.	Der Umweltbericht und die zugehörigen Pläne wurden um die fehlenden Angaben ergänzt.

Gewässerschutz	Laut Grundnutzung befindet sich nordöstlich der Talstation der Rodelbahn ein Gewässer, das aber nicht mehr existiert. Heute fliesst in diesem Bereich ein kleines Gewässer hindurch, bei dem ein Spielplatz mit engem Bezug zum Bach realisiert wurde. Für dieses Gewässer ist ein Gewässerraum gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung festzulegen. Gemäss Übergangsbestimmungen würden die Talstation mit Garagierung sowie der Ein- und Ausstieg innerhalb des Gewässerraums liegen. Daher wäre sie nicht bewilligungsfähig.	Obwohl Angaben aus der amtlichen Vermessung zum Verlauf des Gewässers fehlen, wird basierend auf das Orthofoto ein Gewässerraum festgelegt. Dieser wird in einer Breite von 11m definiert und lateral verschoben. Die Anpassung des Zonenplans wird an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 dem Stimmvolk vorgelegt.
Spielplatz	Der Spielplatz neben der Talstation der Rodelbahn befindet sich in der Zone übriges Gemeindegebiet, also ausserhalb der Bauzone. Diesbezüglich wurde nie ein BAB-Gesuch eingereicht. Damit der Spielplatz legalisiert werden kann, ist ein BAB-Gesuch durchzuführen. Hierzu ist es notwendig, den Standort in der Nutzungsplanung vorgängig festzulegen.	Der Spielplatz wird im Generellen Erschliessungsplan festgelegt.
Wildschutz	Innerhalb des Bauperimetres kommen Birkhühner, Schnee- und Feldhasen sowie Murmeltiere vor. Dabei sind Brut- und Aufzuchtgebiete betroffen. Im Folgeverfahren (BAB-Gesuch) werden diesbezüglich Auflagen verfügt werden müssen.	Konkrete Wildschutzauflagen werden im Folgeverfahren (BAB-Verfahren) behandelt.
Alpwirtschaft	Das Grundstück Nr. 2541 liegt im Sömmerungsgebiet. Dieses wird mit Mutterkühen bestossen. Im PMB werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft nicht thematisiert. Die Gemeinde wird angehalten, mögliche Konflikte mit der Alpwirtschaft aufzuzeigen und wenn nötig Lösungsansätze zu skizzieren.	Der vorliegende PMB wurde um das Kapitel 6.5 "Auswirkungen auf die Landwirtschaft" ergänzt.

2.2.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Um die Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung zu informieren, wurden die vorliegenden Unterlagen vom 21.01.2022 bis 21.02.2022 (30 Tage) öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen (Art. 13 KRVO). Von dieser Möglichkeit hat niemand Gebrauch gemacht.

2.2.3 Cussegl da vischnaunca

Für den Erlass und Änderungen des Generellen Erschliessungsplans ist der Cussegl da vischnaunca (Gemeinderat) zuständig. Die Teilrevision wurde am 25. März 2022 vom Cussegl da vischnaunca beschlossen bzw. zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

2.2.4 Urnenabstimmung

Da die Vorlage auch eine Anpassung des Zonenplans umfasst, ist die Durchführung einer Urnenabstimmung erforderlich. Diese fand am nationalen Abstimmungstermin vom 15. Mai 2022 statt. Die Vorlage wurde mit einem Ja-Stimmenanteil von 70% angenommen.

2.2.5 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage startete am 20. Mai 2022 und dauerte 30 Tage (bis 20. Juni 2022). Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Teilrevision einreichen.

2.2.6 Genehmigung Regierung

Rechtskräftig wird die Vorlage mit der Genehmigung durch die Regierung, welche auch über allfällige Beschwerden gegen die Ortsplanung entscheidet.

4 Standort

4.1. Lage und Verlauf

Die geplante Rodelbahn befindet sich knapp 200 Meter westlich der Bergstation der Gondelbahn von Disentis nach Caischavedra. Der Ein- und Ausstieg der Rodelbahn sowie die Talstation des Liftsystems befinden sich unmittelbar nördlich der bestehenden Talstationen des Schlepplifts Caischavedra – Palius und der Sesselbahn Caischavedra – Gendusas. Das Liftsystem der Rodelbahn verläuft auf einer Länge von ungefähr 300 Metern parallel zu den beiden bestehenden Liften und überwindet dabei eine Höhendifferenz von ungefähr 100 Metern. Von der Bergstation verläuft die Rodelbahn bergab in Richtung Nordosten und kehrt in mehreren Kurven sowie durch einen Kreisel und über Wellen und Brücken zurück zum Ausgangspunkt. Die schräge Länge der Abfahrt beträgt ungefähr 675 Meter.

4.2. Begründung für Standortwahl

Die Projektentwickler des Ingenieurbüros Casutt Wyrsch Zwicky AG führten eine Standortevaluation durch, die im technischen Bericht dokumentiert ist. Die Wahl des Standorts in der Nähe der Bergstation Caischavedra stützt sich grundsätzlich auf folgende Überlegungen:

- Die Standortwahl ist kompatibel mit den übergeordneten Planungen.
- Durch die Nähe zu anderen Anlagen können bereits vorhandene Erschliessungsinfrastrukturen (z.B. Stromversorgung) und Transportsysteme (Gondelbahn) genutzt werden.
- Die Nähe zu anderen touristischen Angeboten und Infrastrukturen wie Wander- und Mountainbikewege, Spielplatz, Restaurant und Gondelbahn ermöglichen Synerigen und führen zu einer Attraktivitätssteigerung des Standorts.
- Durch die Konzentration der Anlage auf einen bereits intensiv touristisch genutzten Bereich werden bisher nicht beeinträchtigte Standorte vor störenden Auswirkungen bewahrt.
- Die vorgesehene Lage und Konzeption der Anlage erlaubt einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Naturobjekten.
- Der Standort ist von der Topografie her gut für eine Rodelbahn geeignet.

5 Grundlagen und Rahmenbedingungen

5.1. Kantonale Richtplanung

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäss kantonaler Richtplanung (KRIP) im touristischen Intensiverholungsraum (vgl. Abb. 1).

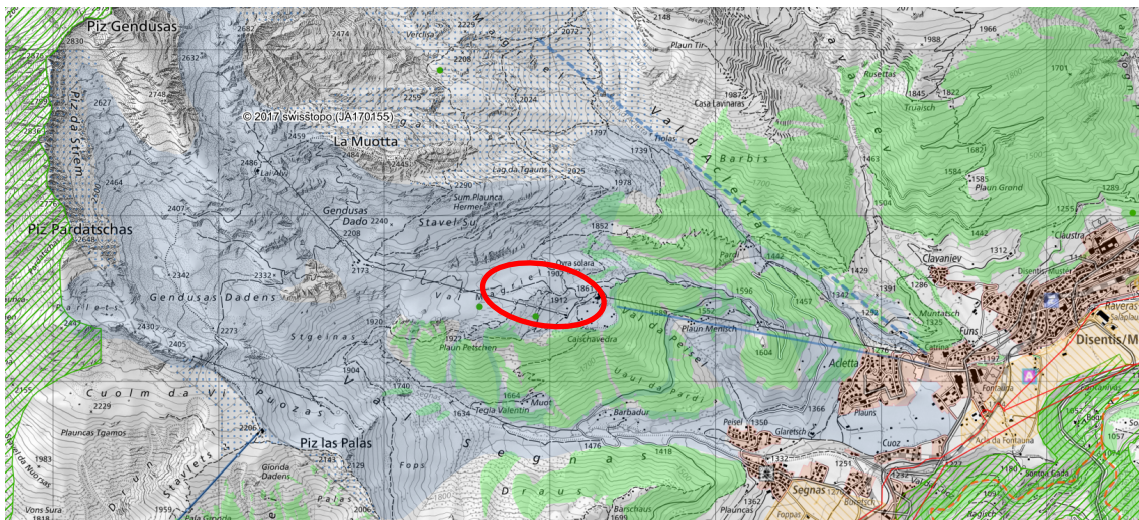


Abbildung 1: Ausschnitt kantonaler Richtplan

Zielsetzungen:

„Die touristischen Intensiverholungsräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl behaupten sich als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb. Die Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig.“

Grundsätze

Touristische Ausstattung koordinieren und qualitativ weiterentwickeln:

„Die touristischen Bauten und Anlagen werden basierend auf den bereits vorhandenen Stärken durch Innovationen und durch Ansprache neuer Märkte erneuert oder ausgebaut. Deshalb werden primär Lücken im Angebot geschlossen (z.B. zur verbesserten Auslastung des Bettenangebots) oder neue Ausstattungsbereiche geschaffen, die aktuelle oder in Zukunft an Bedeutung gewinnende Bedürfnisse abdecken. Spezielle Freizeitanlagen mit grösseren räumlichen Auswirkungen und rasches Wachstum des Bettenangebots werden regional oder gesamtkantonal abgestimmt. Innerhalb der touristischen Intensiverholungsräume werden neue Anlagen an den bestgeeigneten Standorten realisiert.“

Touristische Einrichtungen räumlich konzentrieren:

„Touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungs- bzw. Siedlungsgebiete beschränkt, an gut erschlossenen Orten eingerichtet und auf die weiteren touristischen Nutzungen abgestimmt. Schnell wechselnde Bauten und Anlagen zur Ausübung von Trendsportarten, Skiservice-Stationen, Schneebars etc. werden primär in diesen Standorten touristischer Einrichtungen errichtet (Art. 29 KRG).“

5.2. Regionale Richtplanung

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Intensiverholungsgebiets (blau) des rechtskräftigen Regionalen Richtplans (RRIP) Surselva.

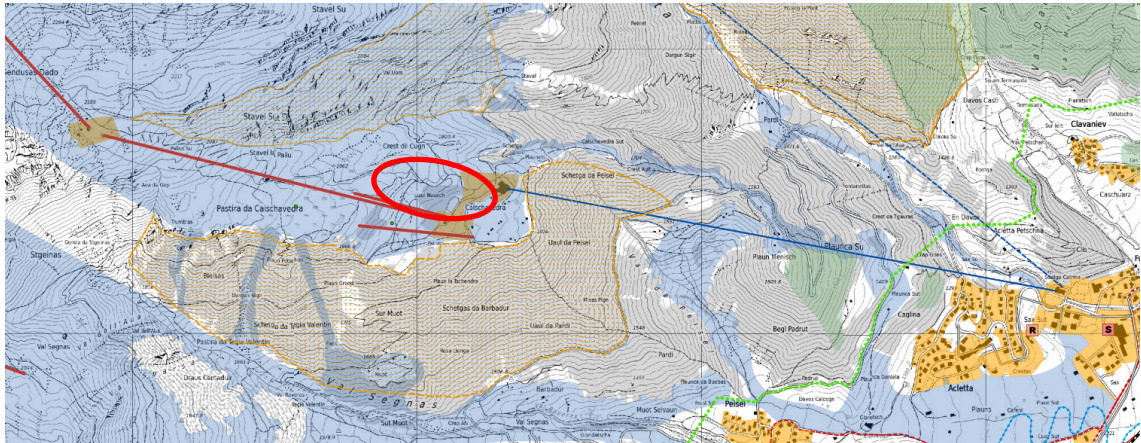


Abbildung 2: Ausschnitt RRIP Surselva

Der Raum zwischen Gendusas und Caischavedra, in dem die Rodelbahn erstellt werden soll, wird bereits seit den 1970er-Jahren intensiv touristisch genutzt. Im Jahre 1971 wurde der erste Skilift (Caischavedra-Gendusas) als Teil der Achse Disenits/Mustér – Caischavedra - Gendusas-Lai Alv/ - Gendusas Dadens erstellt. Bereits im Jahre 1973 wurden umfangreiche Planierungsarbeiten für die Skipiste Gendusas-Caischavedra vorgenommen. Im Jahre 1995 wurde der bestehende Skilift durch eine Sesselbahn ersetzt. In Abbildung 3 wird deutlich, dass die geplante Rodelbahn, auch wenn sie ausserhalb der heutigen Piste liegt, in einer seit den 1970er-Jahren stark veränderten Geländekammer zu liegen kommt.



Abbildung 3: Luftbild Raum Gendusas - Caischavedra 1973 (swisstopo)

5.4. Kommunale Nutzungsplanung

Die geplante Rodelbahn liegt gemäss dem rechtsgültigem Zonenplan (vgl. Abb. 4) grösstenteils innerhalb der Landwirtschaftszone (gelb) bzw. innerhalb der überlagernden Wintersportzone. Der untere Drittel der Rodelbahn (rund 235 Meter) führt durch den Wald (grün). Die benachbarten Stationen anderer Bahnen bei Caischavedra liegen in der Zone für touristische Einrichtungen (blau).

Unmittelbar östlich der Talstation des Liftsystems der Rodelbahn ist ein kleiner Teich verzeichnet (übriges Gemeindegebiet – Gewässer). Diese Darstellung entspricht jedoch nicht mehr der Realität, denn im bezeichneten Bereich befindet sich heute statt eines stehenden Gewässers ein kleiner Bachlauf mit angrenzender Spielplatznutzung (siehe Kapitel 7).

Unmittelbar nördlich der Bergstation des Liftsystems tangiert die Linienführung der Rodelbahn einen bestehenden Wanderweg, der um wenige Meter verschoben werden muss. Ein weiterer Fussweg, der die Rodelbahn westlich des Kreisels quert, kann belassen werden.

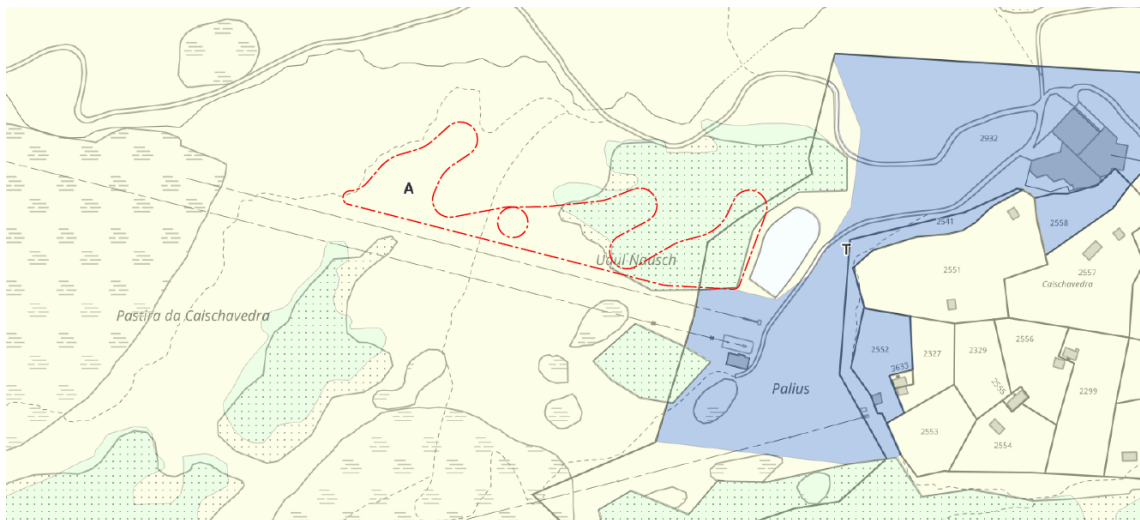


Abbildung 4: Einordnung der Rodelbahn (rot) in die bestehende Grundordnung

5.6. Natur- und Landschaftsschutz

Westlich und südlich der geplanten Rodelbahn befinden sich im Bereich „Pastira da Caischavedra“ Naturschutzzonen (vgl. Abb. 5). Diese umfassen das Hochmoor Caischavedra von nationaler Bedeutung. Die Naturschutzzone umfasst neben den primären Hochmoorflächen (dunkelrot) auch das Hochmoorumfeld (rot umrandet) als Puffer (vgl. Abb. 6). Ausserhalb der Naturschutzzonen befinden sich weitere Hochmoor- (hellrot) und Flachmoorbiotope (hellgrün) von regionaler Bedeutung. Die geplante Rodelbahn tangiert keines dieser Biotop- bzw. Naturschutzzonen.

Südlich und östlich von Caischavedra, unterhalb der dort verlaufenden Geländekante befindet sich ein bewaldeter Hang, der in einer Wald- und Wildschutzzone liegt. Diese betrifft das Projektgebiet jedoch in keiner Weise.

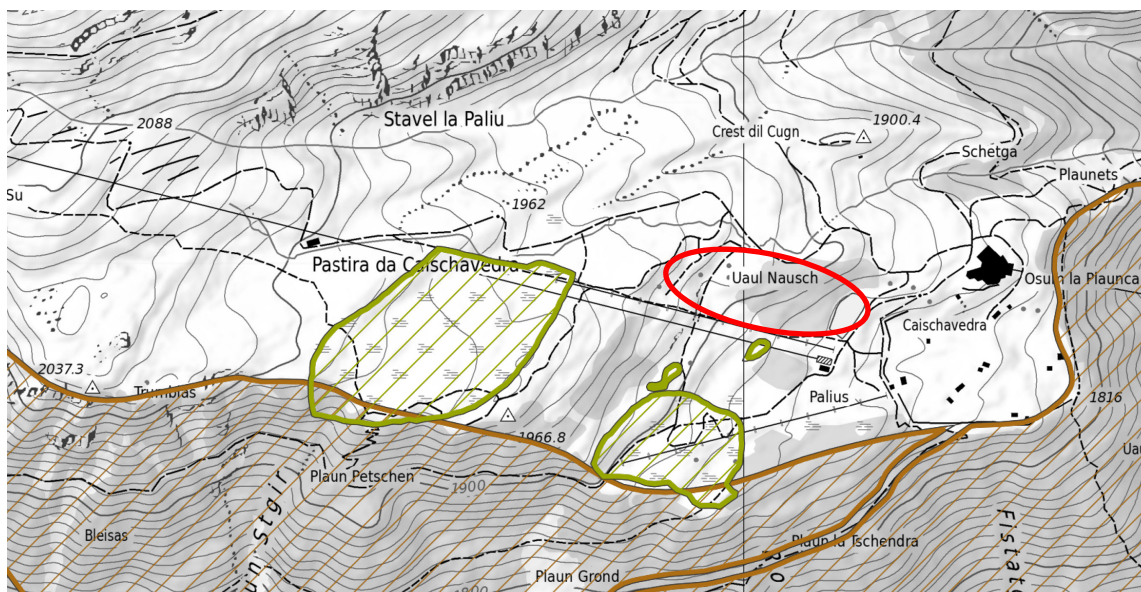


Abbildung 5: Übersicht bestehende Schutzzonen im Projektumfeld

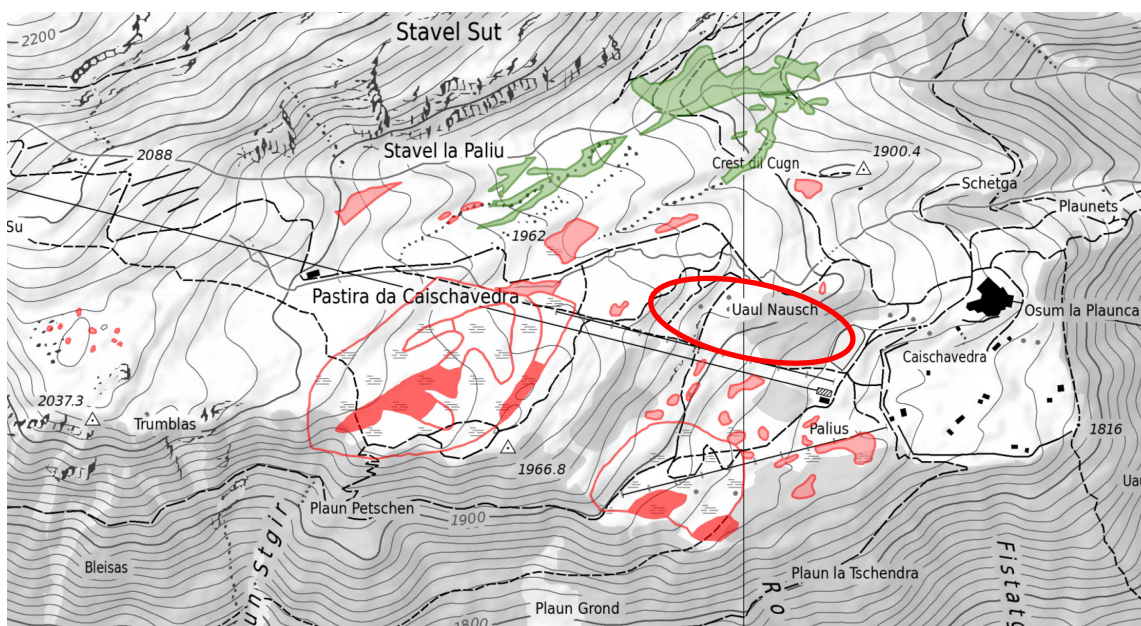


Abbildung 6: Übersicht bestehende Hochmoor- (rot) und Flachmoorbiotope (grün) im Projektumfeld

6 Projekt und Auswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel 6 sind eine gekürzte Zusammenfassung basierend auf den Inhalten des technischen Berichts und des Umweltberichts, die im Anhang zu finden sind.

6.1. Projektbeschreibung

Die geplante Rodelbahn basiert auf dem Alpine-Coaster-System der Herstellerfirma Wiegand. Die Talstation und die Garagierung soll oberhalb der Bergstation Caischavedra gebaut werden. Dabei wird die Umlenkstation (talseitig) unterirdisch erstellt, mit einer Öffnung nach oben. Dies gilt auch für die Antriebsstation am Berg im oberen Bereich. Die Beförderung der Fahrgäste inklusive Rodel erfolgt mit dem vollautomatischen Wiegand-Liftsystem mit einer Länge von rund 300 Metern. Am Ende der Bergfahrt wird der Rodel ausgekuppelt und kann talwärts fahren. Die Fahrgäste haben keine Möglichkeit, an der Bergstation auszusteigen. Die Talfahrt hat eine Länge von rund 675 Metern und endet nach wenigen Minuten wieder bei der Talstation, wo sich der Ein- und Aussteigebereich befindet. Die Rodelbahn wird erhöht geführt (siehe Abb. 7) und kann zu einem grossen Teil mit Erdnägeln im Boden verankert werden. An einigen Stellen sind jedoch Streben mit Betonfundamenten notwendig. Einerseits erlaubt diese erhöhte Konstruktion einen Winterbetrieb bei Schnee. Andererseits wird so die Beeinträchtigung des Bodens auf ein Minimum reduziert.



Abbildung 7: Vergleichbare Rodelbahn (Typ: Alpine Coaster Wiegand) im österreichischen Wildschönau

6.2. Auswirkungen auf den Wald

Im unteren Bereich tangiert das Liftsystem eine rechtsgültige Waldzone (Uaul Nausch). Dasselbe gilt für die letzten 235 Meter der Talfahrt. Aufgrund der Topografie ist es nicht möglich, diesem Waldabschnitt auszuweichen (siehe Nachweis der Standortgebundenheit im Technischen Bericht). Bei der Festlegung der Linienführung wurde jedoch darauf geachtet, dass so wenig Bäume wie möglich direkt betroffen sind. In Absprache mit Vertretern des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) kam man zum Schluss, dass für jene Projektteile, die sich innerhalb des Waldes befinden, aufgrund der erhöhten Führung der Rodelbahn keine Rodung notwendig ist. Die Anlage stellt jedoch eine nachteilige Nutzung des Waldes im Sinne von Art. 32 KWaG dar, welche durch eine Nutzungsvereinbarung mit der Eigentümerschaft (Gemeinde) geregelt wird.

Beim Ein- und Ausstieg bzw. der Talstation mit dem Garagierungsgebäude kann der gesetzliche Mindestabstand von zehn Metern zum Wald nicht eingehalten werden. In Absprache mit der Gemeinde und Vertretern des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) wird daher im Zonenplan übereinstimmend mit Art. 30 KWaG eine neue Waldabstandslinie festgelegt, die einen kleineren Waldabstand ermöglicht.

6.3. Auswirkungen auf das Wild

Ausgangszustand

Das Projektareal tangiert keine Wildschutzgebiete oder Wildruhezonen. Es kommen jedoch diverse Wildtierarten im Gebiet vor, darunter auch Hochwild. Es handelt sich aber nicht um ein Sommereinstandsgebiet dieser Arten und im Winter halten sich die Tiere in tieferen Lagen auf.

Projektauswirkungen

Der Betrieb der Rodelbahn wird insbesondere innerhalb des tangierten Waldes „Uaul Nausch“ zu einer Störung des sich allenfalls dort aufhaltenden Wildes führen. Auf das Hochwild ist einzig im Sommer eine Störwirkung zu erwarten, die dazu führen kann, dass das Projektareal zeitweise gemieden wird. Die Betriebszeiten der Rodelbahn beschränken sich allerdings auf die weniger störanfällige Tageszeit. Eine Zerschneidung des Lebensraums ist nicht zu erwarten, da die Rodelbahn in erhöhter Lage zu liegen kommt und somit kein Hindernis für das Wild darstellt. Auf das vorwiegend in der Nacht aktive Niederwild sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten, ausser dass die Bereiche im unmittelbaren Verlauf der Rodelbahn zeitweise gemieden werden dürften. Allfällige Auflagen im Zusammenhang mit dem Wildschutz werden im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Gesuch) behandelt.

6.4. Auswirkungen auf Vögel

Ausgangszustand

Im Projektgebiet kommen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht zur Beschneiungsanlage des Skigebiets Disentis neben unterschiedlichen Bodenbrütern auch Birkhühner vor (vgl. Abb. 8).

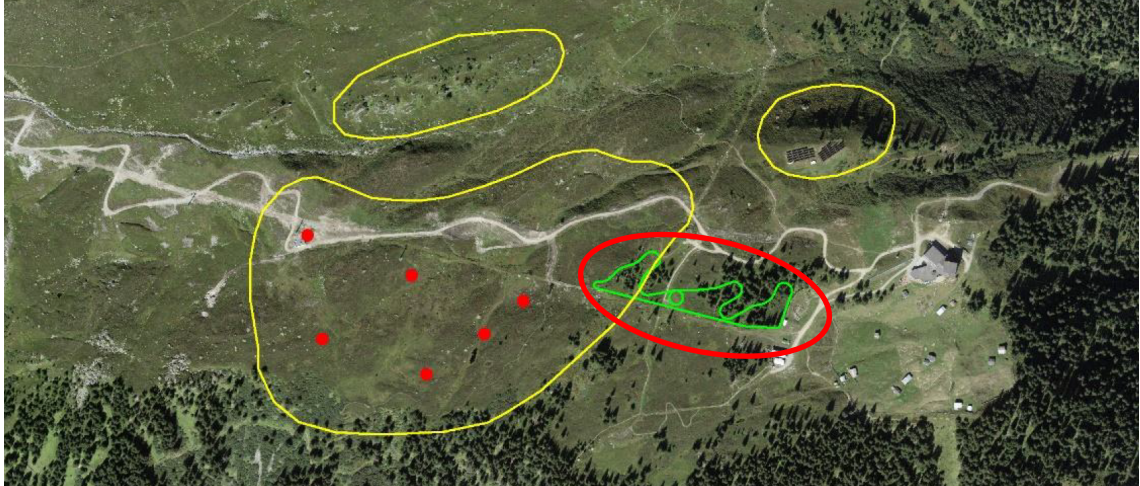


Abbildung 8: Birkhuhngebiete (gelb) und Balzplätze (rot) gemäss UVB sowie die geplante Rodelbahn (grün)

Projektauswirkungen

Das Birkhuhn ist als störungsempfindliche Art zu taxieren. Wie die obige Abbildung zeigt, liegen die Balzplätze des Birkhuhns zwischen 100 und 400 m westlich der Bergstation der Rodelbahn. Da die Balz vorwiegend in den frühen Morgen- und Abendstunden stattfindet, dürfte die Störwirkung nicht allzu hoch sein, da die Rodelbahn zu diesen Tageszeiten nicht in Betrieb ist.

6.5. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Kanton schreibt im Vorprüfungsbericht, das Grundstück Nr. 2541 (Alp Magriel), auf dem das Projektgebiet liegt, gehöre zum Sömmerungsgebiet und werde aktuell mit Mutterkühen bestossen. Die Gemeinde, der die Parzelle gehört, kann dies jedoch plausibel widerlegen. Die Parzelle 2541 misst 1350 ha. Tatsächlich gehören gewisse Flächen dem Sömmerungsgebiet an, diese liegen jedoch weit ausserhalb des Projektgebiets. Im Gebiet der Alp Magriel gibt es keine Alpwirtschaft. Die Gemeinde verpachtet jenes Gebiet, welches für die Beweidung genutzt werden kann, einem Landwirten für Weidezwecke. Die geplante Rodelbahn befindet sich ausserhalb dieses Weidegebiets. Daher hat das vorliegende Projekt keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

6.6. Auswirkungen auf Hochmoor

Wie bereits im Kapitel 4.5 erwähnt, befinden sich im Projektumfeld diverse Hochmoor- und Flachmoorbiotope von nationaler und regionaler Bedeutung. Die geplante Rodelbahn wird jedoch so angeordnet, dass keines dieser geschützten Biotope tangiert wird. Im Vorprüfungsbericht wurde dennoch gefordert, vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Hydrogeologie im Bereich der Bergstation vorzunehmen und abzuklären, ob Bau und Betrieb der Rodelbahn möglicherweise das westlich davon liegende Hochmoor von regionaler Bedeutung (HM-3008) beeinträchtigen könnte. Gegenüber dem Hochmoor sei ein Puffer-Abstand von 20 Metern einzuhalten. Die im Vorprüfungsbericht geforderten Abklärungen wurden durch den Hydrogeologen Yves Bonanomi der Bonanomi Gubeli AG vorgenommen. Er kam zu folgenden Erkenntnissen:

Das geplante Projekt weist im Bereich der Bergstation zwar nur einen Abstand von 12 Meter zum ausgeschiedenen Moorobjekt auf, statt der geforderten 20 Meter. Aus hydrogeologischer Sicht stehe dem geplanten Bauvorhaben dennoch nichts im Wege.

Das Moor liegt in einer flachen, abflusslosen Senke mit dichtem Moränenuntergrund. Die Felsoberfläche liegt zwischen 1 und 3 Meter unter Terrain. Die Bergstation ist südöstlich des Hochmoores, auf der dem Moor abgewandten Seite des natürlichen Walles geplant, der die Senke umrandet. Im Bereich der Bergstation existieren keine Fliesswege in Richtung Moor oder vom Moor weg. Mit den Grabarbeiten kann der mit Wasser gesättigte Bereich des Moores nicht angezapft und zum Auslaufen gebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Moores kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Bauareal ist vor Baubeginn durch den Hydrogeologen zusammen mit dem Planer zu begehen, um die Bauabläufe zu optimieren und insbesondere, um ein Sperrgebiet rund um das Moor in Richtung Baustelle zu definieren, in welchem weder Grabarbeiten noch Befahrungen erlaubt sind. Während des Baus ist das Vorhaben eng durch den Hydrogeologen zu begleiten.

Detailliertere Inhalte des Gutachtens sind im Kapitel 6.4 des Technischen Berichts nachzulesen (siehe Beilage).

6.7. Auswirkungen auf Trinkwasserquellen

Derzeit ist die Gemeinde Disentis/Mustér daran, die Schutzzonenausscheidung für ihre Trinkwasserquellen zu überarbeiten. Die neuen Festlegungen, deren Inkraftsetzung aber noch aussteht, sind auf dem nachfolgend abgebildeten Planausschnitt zu sehen (vgl. Abb. 9). Dieser Plan wurde kürzlich im Rahmen einer anderen Teilrevision zur Beurteilung der Linienführung eines neuen Biketrails zwischen Gendusas und Caischavedra erstellt und ist zur Information in den Beilagen angefügt. Auf dem Plan ist zu erkennen, dass im Projektgebiet für die neue Rodelbahn keine Schutzzonen liegen und die Trinkwasserquellen nicht tangiert werden.

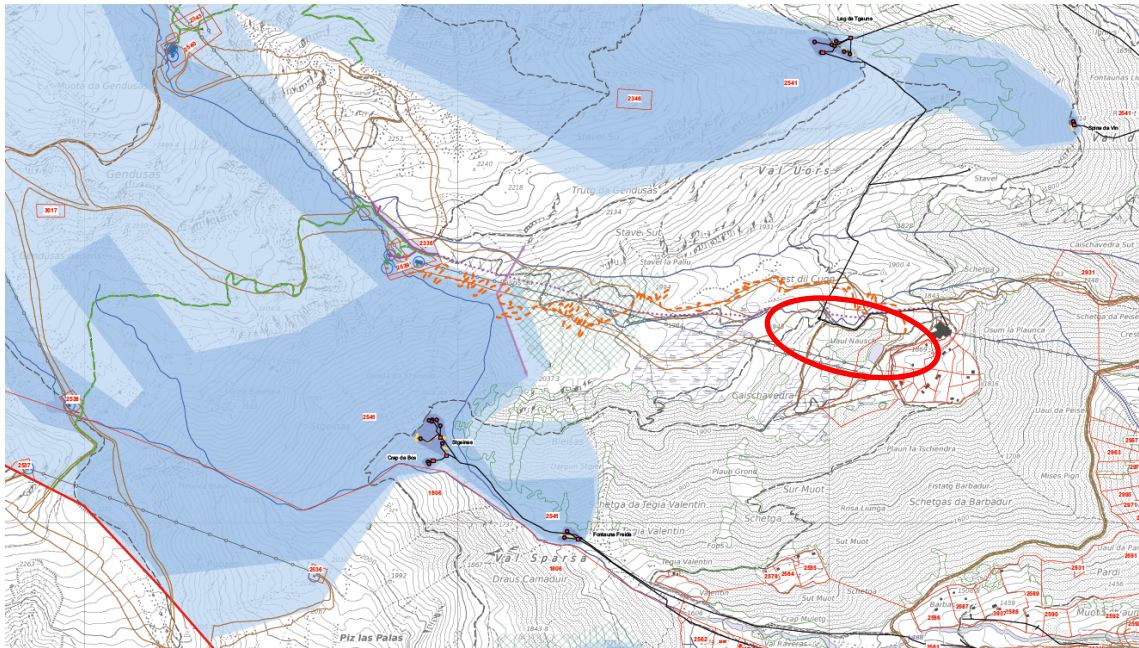


Abbildung 9: Ausschnitt Schutzzonenplan

6.8. Fazit

Abgesehen von der nachteiligen Nutzung im Wald (vgl. Kap. 6.2) sind durch die geplante Rodelbahn kaum negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch die Anordnung der Anlage werden die geschützten Naturobjekte des Biotop- und Landschaftsinventars bzw. die Naturschutzzonen der Nutzungsplanung nicht tangiert. Auch für Wild und Vögel halten sich die negativen Auswirkungen in Grenzen. Durch die geplante Rodelbahn wird das Angebot in einem bereits heute touristisch intensiv genutzten Korridor ausgebaut. Zudem passt das Projekt zur allgemeinen Strategie der Gemeinde und der Bergbahnen, sich als familienfreundliche Ganzjahresdestination zu etablieren.

7 Massnahmen im Projektumfeld

Wie bereits in Kapitel 5.4 dargelegt, befinden sich neben der geplanten Talstation der Rodelbahn ein kleines Gewässer und ein Spielplatz. Wie im Vorprüfungsbericht korrekt festgestellt wurde, besteht im Zusammenhang mit diesen beiden Elementen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Rodelbahn zusätzlicher raumplanerischer Regelungsbedarf.

7.1. Spielplatz

Der Spielplatz wurde vor einigen Jahren realisiert. Er befindet sich in der Zone übriges Gemeindegebiet, also ausserhalb der Bauzone. Für den Bau wurde kein BAB-Gesuch eingereicht. Damit dieser Spielplatz legalisiert werden kann, ist ein ordentliches BAB-Gesuch durchzuführen. Hierzu ist es notwendig, den Standort des Spielplatzes vorgängig im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

7.2. Gewässer

Gemäss Basisplan der Amtlichen Vermessung und allen darauf aufbauenden Planungsinstrumenten befindet sich unmittelbar östlich der geplanten Talstation der Rodelbahn ein kleines stehendes Gewässer (Teich). Aus alten Luftaufnahmen ist ersichtlich, dass dieses Gewässer anfang der 1970er Jahre im Zusammenhang mit dem Bau der Bergbahnen angelegt wurde. Der Teich bestand bis ca. ins Jahr 2000 und versickerte/versandete anschliessend. In den letzten Jahren wurde der Bereich umgestaltet. Die amtliche Vermessung gibt diese Situation aktuell nicht korrekt wider (vgl. Abb. 10). Statt einem Teich befindet sich an der Stelle nun ein kleiner Bachlauf, der in die Gestaltung des Spielplatzes eingebunden ist.



Abbildung 10: Das Gewässer gemäss Amtlicher Vermessung und ein aktuelles Luftbild

7.2.1 Anweisung des ARE im Vorprüfungsbericht

Im Vorprüfungsbericht erklärte das Amt für Raumentwicklung (ARE), für das Gewässer sei ein Gewässerraum festzulegen. Solange kein Gewässerraum festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss der Gewässerschutzverordnung (Art. 108b KRG). Entsprechend würde die Talstation mit Garagierung sowie der Ein- und Ausstieg innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Da die Rodelbahn im Gewässerraum weder standortgebunden ist noch einem überwiegenden Interesse dient, wäre sie nicht bewilligungsfähig. Bei einer Festlegung im Rahmen der Nutzungsplanung könnte die Gewässerraumzone jedoch lateral verschoben werden, sodass die gesamte Anlage ausserhalb des Gewässerraums zu liegen käme. Der Gewässerraum muss grundsätzlich vor Erteilung der BAB-Bewilligung für die Rodelbahn in der Grundordnung festgelegt werden, da nur damit die Übergangsbestimmungen nach GSchV abgelöst werden können.

7.2.2 Gewässerraumfestlegung

Im Rahmen der Überarbeitung nach der Vorprüfung stellte sich die Frage, wie die Anweisung des ARE umgesetzt werden könnte. Für die Festlegung des Gewässerraums fehlt aktuell die Grundlage der amtlichen Vermessung. Die Festlegung kann bloss basierend auf das Orthofoto erfolgen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob die Festlegung eines Gewässerraums vorliegend tatsächlich erforderlich ist. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt wurde.

Um diesen Punkt abzuklären, wurde Umweltingenieurin Melanie Ulrich vom Büro Hunziker, Zarn & Partner konsultiert, die für die Ausscheidung der Gewässerräume in der Gemeinde Disentis/Mustér zuständig ist. Nachfolgend werden ihre Ausführungen zitiert:

Gemäss dem Rechtsgutachten von Caviezel und Giovannini (2017, S. 21) verhält es sich mit der Verzichtsmöglichkeit so: "Die Verzichtsmöglichkeit besteht nur bei vollständig künstlich angelegten Gewässern und nicht etwa bei korrigierten Uferabschnitten eines natürlichen Gewässers."

Ob es sich um ein künstliches Gewässer handelt, ist abhängig von einer Wasserausleitung. Wird das Wasser künstlich ausgeleitet (z.B. für einen Triebwasserkanal von Wasserkraftanlagen), kann es als künstliches Gewässer taxiert werden. Handelt es sich hingegen um einen Bachlauf, der inzwischen eingedolt ist, kurz oberflächlich angelegt ist und anschliessend über eine weitere Eindolung in den Vorfluter fliesst, handelt es sich um ein natürliches Gewässer.

Auf den alten Landeskarten war an der fraglichen Stelle nie ein Bachlauf eingezeichnet (z.B. LK von 1964, Zeitreise Kartenwerk, Swisstopo). Dieser Teich wurde mit dem Bau der Bergbahnen angelegt (LK 1973). Die Frage ist: warum? Vielleicht könnte mit den Projektunterlagen vom Spielplatz geklärt werden, woher das Wasser stammt und wohin es nach dem Spielplatz fliesst.

Auch der Blick auf verschiedene Jahrgänge von Luftbildern lässt zuviel Interpretationsspielraum offen. Hier könnte man ein kleines Gerinne zum Teich/Spielplatz erkennen. Es könnte sich aber ebenso um eine kleine trockene Runse handeln. Mit dem Bau der Erschliessungswege wurde hier evtl. die Lage der Rinnsale verändert. Mit den vorhandenen Grundlagen kann nicht abschliessend beantwortet werden, ob es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt. Deshalb muss

geklärt werden, woher das Wasser des Spielplatzbachs stammt und wohin es abgeleitet wird. Wenn es dazu keine Informationen gibt, müsste das vor Ort im Sommer abgeklärt werden.

7.2.3 Einschätzung Gemeinde

Gemäss den Abklärungen seitens der Gemeinde handelt es sich beim Bächlein um ein künstliches Gewässer, welches zu Beginn der 1970er-Jahre zur Speisung des künstlichen Sees angelegt wurde. Da der Untergrund nicht dicht ist, versiegte das Wasser, sodass der See mit der Zeit versandet ist. Das Wasser fliesst aber weiterhin durch das betreffende Gebiet. Das Wasser für das Bächlein wird beim Bach oberhalb des Waldes (Koordinaten LV95 2'705'074/1'173'541) gefasst.

7.2.4 Fehlender Eintrag in Landeskarte

Ein weiteres Indiz ist die fehlende Darstellung des Gewässers in der Landeskarte 1:25'000 (vgl. Abb. 11). Das Rechtsgutachten von Caviezel und Giovannini (2017, S. 21 und 22) sagt dazu folgendes:

Mit der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision der GSchV ist ein zusätzlicher Verzichttatbestand geschaffen worden. Demnach kann bei "sehr kleinen" Gewässern auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV). Bei der Beurteilung, was als "sehr klein" zu gelten hat, dürfte in erster Linie von der konkreten Bedeutung des Gewässers auszugehen sein. Das BAFU empfiehlt, darauf abzustellen, ob das Gewässer in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet ist. Es überlässt den Kantonen aber bei dieser Beurteilung einen Ermessensspielraum.

In der aktuellen Landeskarte 1:25'000 ist das Gewässer nicht verzeichnet.

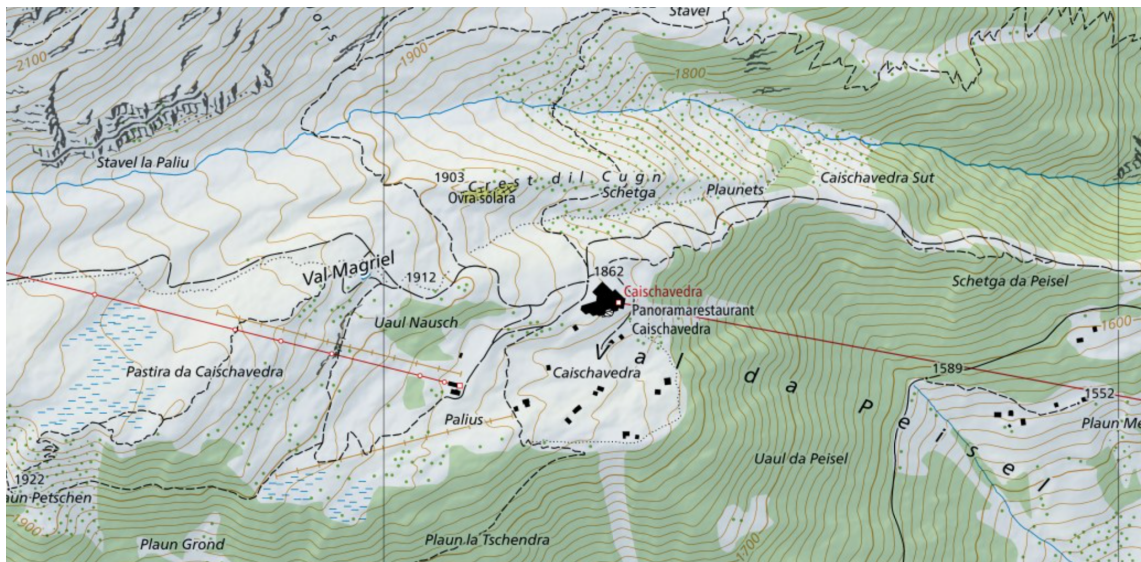


Abbildung 11: Landeskarte 1:25'000

7.2.5 Weiteres Vorgehen

Aufgrund des momentanen Kenntnisstands ist davon auszugehen, dass das Gewässer zwar künstlich angelegt wurde, jedoch über eine natürliche Wasserausleitung verfügt und somit die Kriterien für ein künstliches Gewässer nicht erfüllt. Folglich müsste ein Gewässerraum festgelegt werden. Jedoch gibt es auch einige Indizien, wie die fehlende Darstellung in der Landeskarte 1:25'000 oder die Information seitens Gemeinde bezüglich der Geschichte des Gewässers, die darauf hindeuten, dass eine Gewässerraumfestlegung nicht notwendig sein könnte. Um jedoch das vorliegende Projekt nicht unnötig zu verzögern, wird nun basierend auf dem Orthofoto eine Gewässerraumzone im Zonenplan festgelegt.

8 Umsetzung in die Planungsmittel

8.1. Bestandteile der Vorlage

Die vorliegende Vorlage umfasst:

1. Zonenplan 1:1000
2. Genereller Erschliessungsplan 1:1000
3. Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Beilagen

8.2. Anpassungen im Zonenplan

Folgende Anpassung im Zonenplan ist vorgesehen:

- Im Zonenplan wird neu eine Waldabstandslinie im Bereich der Talstation eingetragen (Abb. 12). Diese verläuft in der Verlängerung der Nordwestfassade des bestehenden Skischul-Gebäudes (im Plan nicht abgebildet) und nicht parallel zur Waldfestlegung. Der Abstand zwischen der neuen Waldabstandslinie und der bestehenden Waldzone beträgt zwischen 3,7 und 6,2 Meter.
- Die Gewässerraumzone wird basierend auf dem Orthofoto festgelegt und lateral verschoben.

Als informativer Inhalt sind zudem die Rodelbahn und das Rodelbahn-Liftsystem mit Antriebs- und Garagierungsgebäude sowie der Wald und die Bauzone (Zone für touristische Einrichtungen) abgebildet.

Die Anpassung des Zonenplans wird durch die Urnenabstimmung beschlossen (Art. 11 Abs. 1 BauG).

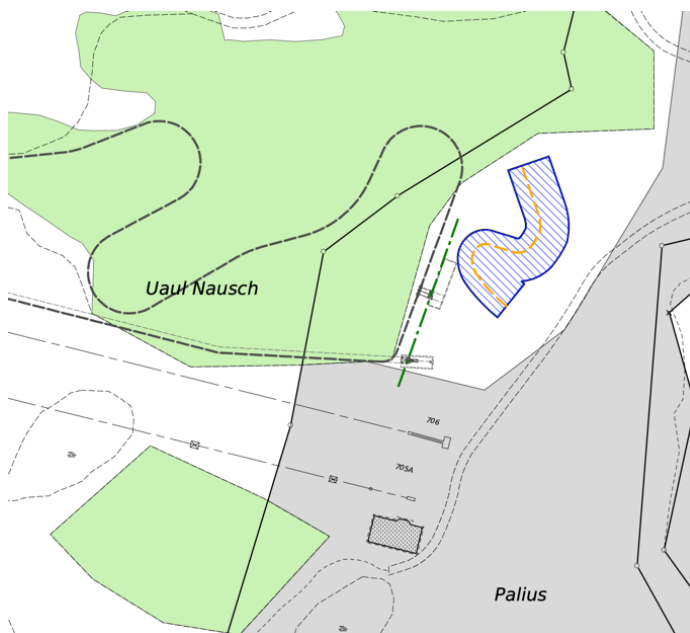


Abbildung 12: Ausschnitt des Zonenplans mit neuer Waldabstandslinie und Gewässerraumzone

8.3. Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan (GEP) sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Die neue Rodelbahn und das Rodelbahn-Liftsystem werden im GEP in der Kategorie Ausstattung als Linienobjekt mit der Bezeichnung "Rodelbahn geplant" verzeichnet.
- Der bestehende Spielplatz nordöstlich der Talstation wird im GEP in der Kategorie Ausstattung als Punktobjekt mit der Bezeichnung "Spielplatz bestehend" verzeichnet.

Als informativer Inhalt sind zudem die Antriebs- und Garagierungsbauten der Rodelbahn gemäss Richtprojekt sowie der Wald und die Bauzone (Zone für touristische Einrichtungen) abgebildet.

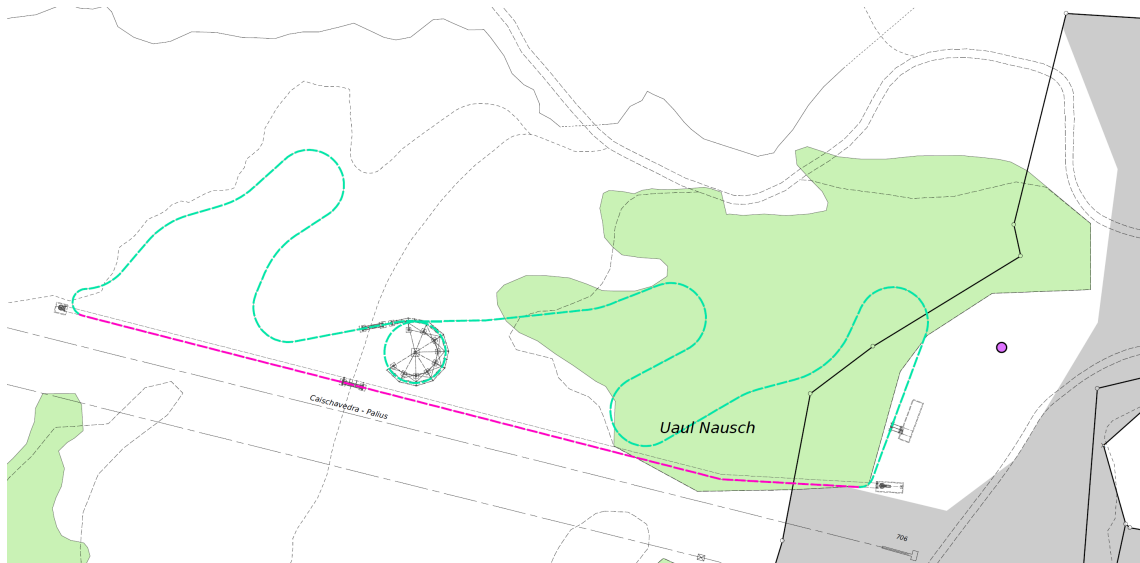


Abbildung 13: Ausschnitt des Generellen Erschliessungsplans